

Telefon-Anfrage um Werbe-Erlaubnis

OGH 18.5.1999, 4 Ob 113/99t

Sachverhalt:

Der Beklagte ist als Vermögensberater tätig und beauftragte einen Dritten, Privatpersonen anzurufen um dort die Genehmigung zu Telefonwerbung für Warenermingeschäfte einzuholen. Hierbei wird der Name des Beklagten genannt sowie um welche Dienstleistungen es geht. Konkrete Angebote oder Anpreisungen erfolgen aber nicht. Es wird also versucht, die Zustimmung zu Werbeanrufen per Telefon zu erlangen.

Klagebegehren:

Unterlassung von Anrufen zur Einholung der Zustimmung gemäß § 101 TKG (nun: § 107 TKG) iVm § 1 UWG

Exit – Pop-up

LG Düsseldorf 26.3.2003, 2a O 186/02

Sachverhalt:

Kläger und Beklagter sind Anbieter von Internet-Erotik. Nach Besuch der Seite öffnet sich ein Fenster zur Installation eines Computerprogramms (=Dialer). Wird dies abgelehnt so erscheint ein Fenster das es erlaubt, zurück zur Auto-Installation zu gelangen, oder die Software nach einem Download manuell zu installieren. Ein Abbruch ist nur durch Schließen des Fensters über das Fenster-Menü (Kreuz rechts oben) möglich. Bricht man die Installation auf diese Art ab, so öffnen sich ungefragt sechs bis acht neue Fenster mit Webseiten (Pop-ups). Bei einem Versuch, diese Fenster zu schließen, wird jedes Mal wieder ein neues Fenster geöffnet. Ein vollständiger Ausstieg ist nur über den Taskmanager oder das Beenden des gesamten Browsers möglich.

Auch die Klägerin verwendet auf ihrer Seite Pop-ups.

Klagebegehren:

Nach einer abgegebenen Unterlassungserklärung wird über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt war. Es kommt daher darauf an, ob die Verwendung von Exit-Pop-ups, neben anderen hier nicht behandelten Elementen, wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG ist.

Wettbewerbswidrigkeit bei Google AdWords

OLG Köln 8.6.2004, 6 W 59/04

Sachverhalt:

Klägerin und Kläger vertreiben Flüssiggas. Bei Eingabe des Namens der Klägerin, der auch als Marke registriert ist, wird in Google rechts am Bildschirm Werbung des Beklagten angezeigt. Hierbei wurde aber nicht der Name der Klägerin direkt verwendet und in Google gebucht, sondern der Begriff "Flüssiggas" zusammen mit der Option "weitgehend passende Keywords" verwendet (welche standardmäßig aktiviert ist und manuell deaktiviert werden muss). Aufgrund dieser Option kann auch die Eingabe ähnlicher (nach Beurteilung von Google!) Suchbegriffe zur Anzeige der Werbung führen.

Auf eine Abmahnung der Klägerin hin wurde die Abgabe einer Unterlassungserklärung durch die Beklagte abgelehnt. Es wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, da zumindest ab Kenntnis der entsprechenden Anzeige und Nicht-Einschreitens die Störerhaftung gegeben sei. Daraufhin wurde bei Google verhindert, dass bei dem Namen der Klägerin die Anzeige erscheint und das Verfahren einvernehmlich beendet.

Klagebegehren:

Es wird nur noch über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt war. Die Klägerin meint, durch die Auswahl von "weitgehend passende Keywords" wurde die Störung ermöglicht, sodass die Beklagte dafür einstehen muss (§ 1 UWG).

Produktempfehlung

OLG Nürnberg 25.10.05, 3 U 1084/05

Sachverhalt:

Auf den Webseiten eines Versandhauses können Interessenten Produkte weiterempfehlen, indem Sie auf einen Link klicken und mehrere Informationen eingeben. Daraufhin wird eine E-Mail mit einem Link zu dem empfohlenen Produkt an den Dritten geschickt, dessen E-Mail Adresse eingegeben wurde. Diese E-Mail enthält aber nicht nur den Hinweis auf die Empfehlung und den Link zum Produkt, sondern auch noch zusätzliche Informationen, u.A. das Angebot einen Newsletter zu abonnieren sowie Informationen über einen großen Sonderverkauf.

Klagebegehren:

Unterlassung der Zusendung von Werbung bei Produktempfehlungen

(Deutschland: § 7 Abs 2 Z 3 UWG: Zusendung von E-Mail ohne Einwilligung ist Wettbewerbswidrig; Österreich: § 107 TKG iVm § 1 UWG. Beides hat gleichen Effekt)